

Position der Paritätischen Suchthilfe Niedersachsen zur gesetzlichen Neuregelung der Legalisierung von Cannabis

Das Cannabisgesetz (CanG)

Der Deutsche Bundestag hat am 23. Februar 2024 das Gesetz zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften (Cannabisgesetz) beschlossen. Am 22. März 2024 wurde das Cannabisgesetz im Bundesrat beraten und gebilligt. Das Inkrafttreten ist in zwei Stufen vorgesehen: Das Gesetz ist, mit Ausnahme der Regelungen zu Anbauvereinigungen, am 1. April 2024 in Kraft getreten. Die Regelungen zum Eigenanbau in Anbauvereinigungen treten am 1. Juli 2024 in Kraft. Das Cannabisgesetz sieht u.a. den legalen Besitz und Anbau von Cannabis für Erwachsene vor. Damit soll laut der Begründung der Bundesregierung ein verantwortungsvoller Umgang mit Cannabis erleichtert werden. Das Gesetz zielt darauf ab, zu einem verbesserten Gesundheitsschutz beizutragen, Aufklärung und Prävention zu stärken, den illegalen Markt für Cannabis einzudämmen sowie den Kinder- und Jugendschutz zu verbessern.

Das Cannabisgesetz (CanG) im Einzelnen:

Privater Eigenkonsum und -anbau

- Besitz zum Eigenkonsum durch Erwachsene: Bis zu 25 Gramm Cannabis in der Öffentlichkeit mit sich führen sowie bis zu 50 Gramm Cannabis am Wohnsitz oder am gewöhnlichen Aufenthalt aufbewahren
- Verbot des Konsums in der Gegenwart von Minderjährigen
- Privater Eigenanbau von bis zu drei Cannabispflanzen zum Zwecke des Eigenkonsums zur nichtgewerblichen Verwendung durch Erwachsene

Anbauvereinigungen

- Gemeinschaftlicher nichtgewerblicher Eigenanbau und kontrollierte Weitergabe von Cannabis durch Anbauvereinigungen an erwachsene Mitglieder zu nichtmedizinischen Zwecken
- Zulassung von maximal 500 Mitgliedern, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben müssen
- Zulässig ist zudem nur die Mitgliedschaft in einer einzelnen Anbauvereinigung
- In den Anbauvereinigungen darf Cannabis nur in begrenztem Umfang an Mitglieder weitergegeben werden, wobei die Mitgliedschaft und das Alter zu überprüfen sind
- An Mitglieder weitergegeben werden dürfen maximal 25 Gramm Cannabis pro Tag und 50 Gramm Cannabis pro Kalendermonat

- Die Ausgabe von Cannabis an Heranwachsende zwischen 18 und 21 Jahren ist zudem auf 30 Gramm pro Monat mit einer Begrenzung des THC-Gehalts auf 10 Prozent beschränkt
- Konsumcannabis darf als Haschisch oder Marihuana nur in kontrollierter Qualität und in Reinform weitergegeben werden
- In einer Schutzzone von 100 Metern um Anbauvereinigungen sowie Schulen, Kinder- und Jugendeinrichtungen, Kinderspielplätzen und öffentlich zugängliche Sportstätten wird der Konsum von Cannabis verboten

Um vor allem Kinder und Jugendliche vor der Droge zu schützen, gilt ein allgemeines Werbe- und Sponsoringverbot für Konsumcannabis und Anbauvereinigungen. Geplant ist außerdem eine Stärkung der Prävention durch eine Aufklärungskampagne der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) über die Wirkung und Risiken von Cannabis. Das Gesetz soll innerhalb von vier Jahren auf gesellschaftliche Auswirkungen hin evaluiert werden. Die erste Evaluation erfolgt 18 Monate nach dem Inkrafttreten des Gesetzes. Es bleibt bei der Verschreibungspflicht für medizinisches Cannabis.

Weitere Informationen:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/cannabis/faq-cannabisgesetz>

Position der Paritätischen Suchthilfe Niedersachsen

Die gesetzliche Neuregelung zur Legalisierung von Cannabis eröffnet die Möglichkeit einer progressiven und verantwortungsbewussten Drogenpolitik, die auf Prävention, Entkriminalisierung und Schadensbegrenzung abzielt. Grundsätzlich unterstützt die Paritätische Suchthilfe Niedersachsen die Entscheidung, Menschen, die Suchtmittel konsumieren, nicht zu kriminalisieren, sondern ihnen bei Bedarf Wege aus einer möglichen Abhängigkeit aufzuzeigen. Um die Erfolgsaussichten gemäß den neuen strategischen Zielen der Bundesregierung zu erhöhen, ist es jedoch unerlässlich, bestehende Mängel im Cannabisgesetz zu beheben und ausreichende Ressourcen bereitzustellen.

Bei der gesetzlichen Neuregelung fehlt etwa die notwendige Stärkung der bestehenden Suchtpräventions- und Suchthilfestrukturen. Zur Flankierung der geplanten Maßnahme sind verbindliche, dauerhafte und regionale Präventions-, Frühinterventions- und Hilfeangebote sowie systematische, qualitätsgesicherte Suchtpräventionsstrategien unerlässlich. Es werden einige richtige verhältnispräventive Aspekte für Jugendliche berücksichtigt, wie die Beschränkung der Verfügbarkeit, Werbe- und Sponsoringverbote, Verbot für Minderjährige und Konsumverbot in Gegenwart von Minderjährigen, auch Ab- und Weitergabeverbote.

Die Maßnahmen zur Stärkung der Suchtprävention und Frühintervention greifen aber zu kurz und sind nicht mit ausreichenden Ressourcen hinterlegt. Aufklärungskampagnen und Online-angebote sind nicht ausreichend, um Jugendliche, junge Erwachsene und auch Eltern und Multiplikator:innen, wie Lehrkräfte und Sozialarbeiter:innen, zu erreichen. Auch die Hilfe-angebote für Menschen, die cannabisbezogen Probleme entwickeln, müssen ausgebaut werden. Derzeit geschieht das Gegenteil, zahlreiche Suchtberatungsstellen sind von Kürzungen kommunaler Zuwendungen betroffen.

Die mit der Neuregelung verbundenen Risiken sind außerdem unzureichend formuliert und kommuniziert. Das Vorgehen ist in sich nicht immer konsistent, teils sogar widersprüchlich. So wird der Konsum ab 18 Jahren erlaubt, zugleich ist wissenschaftlich erwiesen, dass der Cannabiskonsum bis zum 21. Lebensjahr gesundheitsgefährdend ist. Zudem stellt der Besitz von 50 Gramm Cannabis am Wohnsitz eine hohe Menge dar und ermöglicht einen täglichen Konsum von über einem Gramm. Der Konsum soll für Erwachsene möglich sein, noch bevor mit Anbauvereinigungen legale und kontrollierte Bezugsquellen zur Verfügung stehen. Gelegenheitskonsument:innen, die nicht regelmäßig konsumieren und deshalb nicht Mitglied einer Anbauvereinigung werden wollen, bleiben auf den illegalen Markt für Cannabis ange-wiesen, der jedoch verdrängt werden soll. Fragen ergeben sich auch im Hinblick auf den Eigenanbau, der kaum kontrollierbar sein dürfte.

Es bedarf entscheidender Verbesserungen und Ergänzungen im Gesetzentwurf. Eine ganz-heitliche Herangehensweise an die Thematik ist dabei unerlässlich. Diese sollte nicht nur die Entkriminalisierung einschließen – sie sollte auch eine Stärkung der Präventions- und Hilfs-maßnahmen sowie eine transparente Kommunikation von Risiken gewährleisten. Die Pari-tätische Suchthilfe Niedersachsen verfolgt die Entwicklungen weiterhin kritisch, um einen konstruktiven Dialog zu fördern und potenzielle Verbesserungen der aktuellen Strategie aufzuzeigen.